

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio
Bereich Universitäten
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Zürich, 1. Oktober 2012

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV - Anhörung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Frau Studinger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen im Hochschulbereich (ZSAV). Zusammen mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz sowie dem Hochschulkonkordat bildet diese Zusammenarbeitsvereinbarung die Grundlage für eine gemeinsame Gestaltung der Hochschullandschaft für Bund und Kantone und gewährleistet langfristig eine hohe Qualität im Hochschulbereich.

In Absprache mit seinen beiden Mitgliedsorganisationen im Tertiärbereich, dem Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung SGL, schlägt der LCH die folgenden Präzisierungen vor, um die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz besser in den Meinungsbildungsprozess einzubeziehen:

- **Art. 4: Vereinfachtes Entscheidverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz
Neuer Buchstabe d**
d. Die Mitglieder der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme gemäss Art. 13 HFKG erhalten zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang sämtliche Dokumente, welche den stimmberechtigten Mitgliedern im Rahmen von Art.4 der ZSAV zugestellt werden.

Begründung: Dadurch wird eine durchgehende Transparenz des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses in der Hochschulkonferenz gewährleistet.

- **Art. 5: Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen
Ergänzung in Art. 5, Abs. 4**
Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, des Mittelbaus und der Dozierenden, an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

Begründung: Die drei Hauptgruppen der Hochschulangehörigen (Studierende, Mittelbau und Dozierende) sollen hier explizit genannt werden.

- **Art. 5, Abs. 5, neuer Buchstabe d**

d. Weitere Organisationen je nach Bedarf.

Begründung: Diese Bestimmung erhöht die Flexibilität der Rektorenkonferenz und fördert die Transparenz im Entscheidungsprozess.

- **Ernennung der Vertreterin / des Vertreters des Lehrkörpers in der Hochschulkonferenz:**

Die Vertreterin oder der Vertreter des Lehrkörpers wird auf Vorschlag der Konferenz Hochschuldozierende Schweiz von der Hochschulkonferenz gewählt.

Begründung: Die in Art. 13 HFKG genannten Vertretungen sind alle von Amtes wegen festgelegt mit Ausnahme der unter Buchst. i genannten Vertretungen. Der LCH schlägt deshalb vor, in der ZSAV an geeigneter Stelle die Ernennung der Vertretung des Lehrkörpers wie hier vorgeschlagen zu regeln.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Beat W. Zemp
Zentralpräsident



Jürg Brühlmann
Leiter PA LCH